



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Graz

Graz, am 29. August 1957

Inhalt: Gesamtvertrag, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark und der Stadtgemeinde Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (Gemeinderatsbeschuß vom 11. Juli 1957, Zl. KFA-69/6-9/1957).

Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark (im folgenden Kammer genannt) einerseits und der Stadtgemeinde Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (im folgenden KFA genannt) andererseits.

§ 1.

Grundlagen und Geltungsbereich.

Dieser Gesamtvertrag wird gemäß den Bestimmungen des ABGB unter ausdrücklichem Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges (§§ 577 ff. ZPO) und im Sinne der Bestimmungen des § 37 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 59 (Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Gemeinde Graz), sowie im Sinne des § 21 Abs. 1 lit. j des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949 (Ärztegesetz), zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der ausreichenden ärztlichen Versorgung der Mitglieder der KFA und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen (im folgenden Anspruchsberechtigte) für den Geltungsbereich des Bundeslandes Steiermark als privatrechtlicher Vertrag wie folgt abgeschlossen:

§ 2.

Auswahl der Vertragsärzte.

1. Die Festsetzung der Zahl der Vertragsärzte erfolgt derart, daß mit jedem für die vertragsärztliche Tätigkeit bei der KFA geeigneten Arzt, sofern er sich darum bewirbt, ein Einzelvertrag abzuschließen ist.

2. Ärzte, die in ein Vertragsverhältnis zur KFA treten wollen, haben dies bei der KFA über die Kammer zu beantragen. Diese überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für die vertragsärztliche Tätigkeit. Sie leitet die Anträge samt Beilagen mit ihrer Stellungnahme binnen 3 Wochen an die KFA weiter.

3. Ist die KFA aus triftigen, in der Person des Arztes gelegenen Gründen mit ihrem Vorschlag nicht einverstanden, hat sie ihre begründete Ablehnung binnen 4 Wochen nach Einlangen des Vorschlages der Kammer mitzuteilen. Kommt innerhalb von 2 Wochen ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Schiedskommission (§ 27).

4. Vertrauensärzte der KFA dürfen nicht gleichzeitig für diese als Vertragsärzte tätig sein.

§ 3.

Einzelvertragsverhältnis.

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der KFA und dem Arzt wird durch den Abschluß eines Einzelvertrages begründet.

2. Vertragsärzte im Sinne dieses Gesamtvertrages sind alle auf Grund seiner Bestimmungen in einem Vertragsverhältnis stehenden praktischen Ärzte und Fachärzte.

3. Durch den Einzelvertrag entsteht kein Anstellungsverhältnis.

4. Eine Gleichschrift der Einzelverträge wird von der KFA der Kammer übermittelt.

5. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien des Gesamtvertrages abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

§ 4.

Abschluß des Einzelvertrages.

1. Dem Abschluß des Einzelvertrages zwischen dem Arzt und der KFA ist der in der Anlage beige-fügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im Sinne des § 3 des Einzelvertrages können mit dem Vertragsarzt nur im Einvernehmen mit der Kammer vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Die KFA hat dem Arzt den Einzelvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kammer (§ 2 Abs. 3) oder nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Schiedskommission nach § 27 auszufolgen.

3. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Einlangen des vom Vertragsarzt unterfertigten Einzelvertrages bei der KFA folgt.

4. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In besonderen Fällen

kann im Einvernehmen der Vertragsparteien ein Einzelvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

§ 5.

Wechsel der Ordinationsstätte.

Der Wechsel der Ordinationsstätte sowie Abänderungen der Ordinationszeiten oder der Telephonnummern sind der KFA und der Kammer vom Vertragsarzt bekanntzugeben.

§ 6.

Stellvertretung.

Der Vertragsarzt hat im Falle einer persönlichen Verhinderung von länger als 14 Tagen für eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 7.

Vertragsärztliche Behandlung.

1. Die vertragsärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegt dem Vertragsarzt nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages und des Einzelvertrages. Diese ärztliche Tätigkeit ist grundsätzlich durch den Vertragsarzt selbst auszuüben.

2. Die Krankenbehandlung muß ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die vertragsärztliche Behandlung umfaßt alle Leistungen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können, sofern diese Leistungen von der KFA übernommen werden.

3. Durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden.

4. Wissenschaftlich nicht erprobte Heilmethoden dürfen für Rechnung der KFA nicht angewendet werden. Ärztliche Leistungen, die nicht der Beseitigung oder Linderung gesundheitlicher Störungen dienen, werden von der KFA nicht vergütet.

5. Der Anspruchsberechtigte darf während desselben Krankheitsfalles innerhalb eines Monats einen Arztwechsel nur mit Zustimmung der KFA, welche den behandelnden Arzt vorher anhört, vornehmen.

6. Der Vertragsarzt wird ärztliche Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung seiner eigenen Person, des Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, der KFA nicht verrechnen; er ist jedoch zur Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der KFA in diesen Fällen berechtigt.

7. Die vertragsärztliche Behandlung erfolgt entweder in der Ordination zu der der KFA bekanntgegebenen und veröffentlichten oder zu der zwischen dem Arzt und dem Patienten vereinbarten Sprechzeit oder durch Hausbesuche.

8. Mit der KFA in Vertrag stehende Spitals- beziehungsweise Amtsärzte dürfen Anspruchsberech-

tigte der KFA nur in einer außerhalb der Krankenanstalt beziehungsweise der Amtsräume gelegenen Privatordination auf Rechnung der KFA behandeln. Ausnahmen hiefür sind nur im Einvernehmen zwischen der KFA und der Kammer zulässig.

9. Ärztliche Leistungen, die in einer Krankenanstalt (Verpflegsklasse) ohne freie Arztwahl erbracht wurden, dürfen ohne Unterschied der Verpflegsklasse der KFA nicht verrechnet werden.

§ 8.

Behandlung in der Ordination.

1. Die Behandlungspflicht in der Ordination besteht gegenüber allen Anspruchsberechtigten, die den Vertragsarzt aufsuchen. Eine Ablehnung der Behandlung eines Anspruchsberechtigten ist auf Verlangen der KFA vom Vertragsarzt zu begründen.

2. In Graz und in Orten, für die ein ärztlicher Sonntagsdienst von den Vertragsärzten der ASVG-Kassen eingeführt ist oder eingeführt wird, besteht für den diensthabenden Arzt, sofern dieser Vertragsarzt der KFA ist, im Sonntagsdienst uneingeschränkte Behandlungspflicht gegenüber den Anspruchsberechtigten der KFA.

§ 9.

Krankenbesuche.

1. Krankenbesuche darf nur der nichtausgehefähige Patient auf Rechnung der KFA beanspruchen. Diese sind, von plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen abgesehen, beim Arzt nach Möglichkeit bis 9 Uhr früh anzumelden. Den Berufungen soll entsprechend der Dringlichkeit sobald wie möglich Folge geleistet werden. Die Verrechnung der Entfernungsgebühren erfolgt im Wege einer Sonderregelung.

2. Ein Nachtbesuch darf nur dann verrechnet werden, wenn die Berufung nicht früher als 2 Stunden vor Beginn der vertraglich vereinbarten Nachtbesuchszeit, d. i. ab 20 Uhr bis 7 Uhr früh, erfolgt ist.

3. Krankenbesuche sind vom Vertragsarzt durchzuführen, wenn dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen des Vertragsarztes in der Ordination nicht zugemutet werden kann. Die Berufung des Arztes zu einem Krankenbesuch des Anspruchsberechtigten soll grundsätzlich durch persönliche Vorsprache eines Boten (Familienangehörigen, Berufskollegen oder Hausgenossen) beim Arzt beziehungsweise an dessen Ordinationssitz unter genauer Angabe des Namens, der Wohnadresse und der zuständigen Krankenkasse des Erkrankten erfolgen. Telephonische Berufungen des Arztes sind nur in dringlichen oder sonstigen besonderen Ausnahmefällen zulässig, wobei die gleichen Angaben zu machen sind. Von plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen abgesehen, sind die Berufungen zu Krankenbesuchen grundsätzlich bis 9 Uhr vormittags anzumelden.

4. Zum Hausbesuch ist in der Regel jener praktische Vertragsarzt verpflichtet, in dessen Behandlung der Anspruchsberechtigte im gleichen Abrechnungszeitraum bereits gestanden ist. Ist der Anspruchsberechtigte im gleichen Abrechnungszeitraum noch nicht in Behandlung eines praktischen Vertragsarztes gestanden oder ist sein Wohnsitz

mehr als 1 Kilometer vom bisher behandelnden praktischen Vertragsarzt entfernt, ist der nächstgelegene (in Fällen Erster Hilfeleistung bei drohender Lebensgefahr der nächsterreichbare) praktische Vertragsarzt zum Hausbesuch verpflichtet. Im letzteren Falle hat der bisher behandelnde Arzt einen Überweisungsschein auszustellen. Als nächstgelegen gelten jedenfalls alle praktischen Vertragsärzte bis zu einer Entfernung von 1 Wegkilometer vom Wohnsitz des Patienten.

5. Ein wegen zu großer Entfernung zum Krankenbesuch nicht verpflichteter Vertragsarzt ist jedoch berechtigt, über Wunsch des Anspruchsberechtigten den Krankenbesuch auf Rechnung der KFA durchzuführen. Er erhält jene Weggebühren, die bei Inanspruchnahme des zum Krankenbesuch verpflichteten Arztes aufgelaufen wären. Der Vertragsarzt ist in einem solchen Falle berechtigt, die Mehrkosten an Weggebühren mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar zu verrechnen.

6. Die Vertragsfachärzte sind zu Hausbesuchen im allgemeinen nicht verpflichtet, hingegen hat der Vertragsfacharzt einer solchen Berufung Folge zu leisten, wenn ein von ihm behandelter, am selben Ort wohnender Patient bettlägerig wird. Bei Berufung durch den praktischen Arzt hat dieser nur den nächstwohnenden Vertragsfacharzt beizuziehen.

§ 10.

Fachärztliche Beratung und Behandlung.

1. Der Versicherte ist berechtigt, bei Erkrankungen fachärztliche Beratung beziehungsweise Behandlung unmittelbar oder auf Zuweisung durch einen praktischen Vertragsarzt oder Vertragsfacharzt eines anderen Fachgebietes in Anspruch zu nehmen.

2. Der Vertragsfacharzt soll Anspruchsberechtigte, die nach seinem Ermessen keiner dauernden fachärztlichen Behandlung bedürfen, einem praktischen Vertragsarzt überweisen. Diesem ist hiebei die Diagnose und der Behandlungsvorschlag mitzuteilen.

3. Der Vertragsfacharzt hat Anspruchsberechtigte, die ihm zur fachärztlichen Untersuchung zugewiesen werden, nach der Untersuchung wieder an den zuweisenden Arzt unter Bekanntgabe der Diagnose und eines Behandlungsvorschlages zurückzuüberweisen.

§ 11.

Operationen.

1. Operationen und Behandlungen aller Art, die nicht zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen, beispielsweise kosmetische Operationen, werden von der KFA nicht honoriert, sofern nicht ausdrücklich eine Kostenübernahmeverpflichtung der KFA vorliegt.

2. Dasselbe gilt für Operationen zum Zwecke der Sterilisierung.

3. Bei Einleitung und Durchführung der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft ist unbeschadet der Bedachtnahme auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die vorherige Kostenübernahmeverpflichtung der KFA erforderlich.

§ 12.

Operationen und Behandlung in Privatkrankenanstalten.

1. In den Privatkrankenanstalten mit freier Arztwahl beziehungsweise Gebührenklassen solcher Anstalten ist der Anspruchsberechtigte Privatpatient.

2. Behandlung und operative Eingriffe an Versicherten, die höhere Gebührenklassen in öffentlichen Krankenanstalten in Anspruch nehmen, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Verrechnung.

§ 13.

Konsilium.

Wenn es aus medizinischen Gründen geboten ist, kann der Vertragsarzt in Gebieten, in denen Vertragsfachärzte zur Verfügung stehen, den fachlich zuständigen Vertragsfacharzt zu einem Konsilium berufen; sonst ist in der Regel der nächsterreichbare Vertragsarzt zu berufen.

§ 14.

Genehmigungspflicht für besondere ärztliche Leistungen.

Ist die Durchführung ärztlicher Leistungen von einer Genehmigung der KFA abhängig, so hat der Vertragsarzt dem Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Antrag zur Vorlage bei der KFA auszuhändigen.

§ 15.

Nachweis der Anspruchsberechtigung.

1. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Vertragsarzt zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung vor Behandlungsbeginn eine in Abschnitt A und B vollständig und deutlich ausgefüllte und vom Mitglied unterfertigte Arzthilfeanzeige zu übergeben.

2. Für mißbräuchliche Verwendung einer Arzthilfeanzeige durch einen Patienten haftet die KFA gegenüber dem behandelnden Arzt.

§ 16.

Anstaltspflege und Beförderungskosten.

1. Eine Einweisung in eine Krankenanstalt kann dann erfolgen, wenn nur durch die Anstaltspflege die Wiederherstellung des Erkrankten voraussichtlich wesentlich gefördert wird. Die Anspruchsberechtigten sind unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in die allgemeine Gebührenklasse der öffentlichen oder auf ihren eigenen Wunsch in eine private Krankenanstalt einzuweisen.

2. Im Falle von Anstaltspflege werden von der KFA auch die allfällig notwendigen Kosten des Krankentransportes in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt — (Ausnahmen sind zu begründen) — und allenfalls auch zurück übernommen.

3. Zur Beförderung des Anspruchsberechtigten in eine Krankenanstalt ist, sofern die Entfernung von der Krankenanstalt dies erfordert, grundsätzlich ein öffentliches Verkehrsmittel heranzuziehen. Nur in medizinisch begründeten Fällen kann der Arzt die Beförderung durch ein anderes Beförderungsmittel (zum Beispiel Krankenauto) veranlassen. Die Not-

wendigkeit der Beförderung für Rechnung der KFA ist in jedem Fall vom Vertragsarzt zu bescheinigen. Falls der Patient den Krankentransport in eine weiter entfernte Krankenanstalt wünscht, obwohl eine ärztliche Begründung hierfür nicht gegeben ist, so ist dies vom Arzt auf dem Transportschein zu vermerken.

§ 17.

Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen.

1. Der Vertragsarzt ist berechtigt, Heilmittel und Heilbehelfe für die Anspruchsberechtigten auf Kosten der KFA zu verschreiben:

- a) Zur Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der KFA sind die von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sind nach Tunlichkeit mit dem deutlichen Stempelaufdruck und Unterschrift, sonst jedenfalls aber mit der leserlichen Unterschrift des behandelnden Arztes zu versehen.
- b) Für Anspruchsberechtigte, die sich auf Rechnung der KFA in Anstaltspflege befinden, dürfen während deren Dauer Heilmittel für Rechnung der KFA nicht verschrieben werden.
- c) Zur Verwendung in der Ordination der Vertragsärzte dürfen von diesen auf Kosten der KFA Arzneien und Verbandstoffe nur in dem für die Behandlung der Anspruchsberechtigten nötigen Ausmaß bezogen werden.

2. Wenn die vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung der Vorschriften der Abs. a) bis c) zu einer Mehrbelastung der KFA führt, so ist der Vertragsarzt vorerst darauf aufmerksam zu machen. Bei einem Streit über den Ersatz des daraus entstandenen Schadens finden §§ 26, 27 Anwendung.

§ 18.

Ärztliche Geburtshilfe.

1. Ärztliche Geburtshilfe ist der KFA nur dann zu verrechnen, wenn der Vertragsarzt erst während der Entbindung wegen pathologischen Verlaufes der Geburt zugezogen wird.

2. Wird die Leitung einer normalen Entbindung von einem Vertragsarzt übernommen, so ist der Anspruchsberechtigte vom Arzt in Kenntnis zu setzen, daß das hierfür entfallende Honorar privat zu verrechnen ist.

§ 19.

Auskunftserteilung.

1. Der Vertragsarzt ist zur Erteilung von Auskünften in medizinischen Fragen, insbesondere zur Bekanntgabe der Diagnose, nur gegenüber den ordnungsgemäß ausgewiesenen bevollmächtigten Ärzten der KFA verpflichtet. Soweit es sich um Auskünfte in Fragen nicht medizinischer Art im Zusammenhang mit der Behandlung des Erkrankten handelt, sind diese Auskünfte auch den gehörig ausgewiesenen sonstigen Bevollmächtigten der KFA zu geben. Zur Auskunftserteilung ist der Vertragsarzt jedoch nur insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der KFA notwendig ist.

2. Die KFA hat für die Geheimhaltung der vom Vertragsarzt erteilten Auskünfte gegenüber unbefugten Personen Sorge zu tragen.

§ 20.

Krankenaufzeichnung.

Der Vertragsarzt führt über die in seiner Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die notwendigen Aufzeichnungen.

§ 21.

Administrative Mitarbeit.

1. Der Vertragsarzt ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertragsärztlichen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies im Gesamtvertrag vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

2. Die Muster der für die vertragsärztliche Tätigkeit einschließlich der Rechnungslegung notwendigen Vordrucke (Bescheinigung) werden zwischen der Kammer und der KFA vereinbart.

3. Die KFA hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die administrative Belastung des Vertragsarztes auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt. Die für die vertragsärztliche Tätigkeit notwendigen Vordrucke werden dem Vertragsarzt von der KFA kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Die Vordrucke sind entsprechend auszufüllen und vom Vertragsarzt mit seiner Unterschrift und seiner Stampiglie zu versehen. Zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung einer Beunruhigung des Anspruchsberechtigten können die für die Krankheitsstatistik vorgesehenen medizinisch üblichen Abkürzungen oder sonst vereinbarten Bezeichnungen verwendet werden.

5. Wegen der Erteilung von Auskünften, die die Krankenversicherung und deren Leistungen, nicht aber medizinische Angelegenheiten betreffen, sind die Anspruchsberechtigten an die KFA zu weisen.

§ 22.

Rechnungslegung.

1. Jeder Vertragsarzt hat die Rechnungen (Arzt- hilfeanzeigen) über die im Laufe eines Kalendermonates durchgeführten Behandlungen, außer Serienbehandlungen, die nach Beendigung der Behandlung abzurechnen sind, mit Ende des Monats abzuschließen. Die Anzeigen über geleistete Arzthilfe sind im Abschnitt C sorgfältig auszufüllen, auch ist die Namensstampiglie in den für Unterschrift und Stempel des Arztes vorgesehenen Rubriken anzubringen. Auf der Arzthilfeanzeige für Fachärzte ist zu vermerken, ob die Behandlung „neu“ ist oder „fortgesetzt“ wird, wobei das im einzelnen Fall zutreffende Wort (z. B. „neu“) anzuhaken ist. Bei allen Operationen ist auch der Ort (Bezeichnung des Krankenhauses, Privatordination oder Wohnung des Patienten), wo die Operation vorgenommen wurde, auf der Arzthilfeanzeige anzuführen. Die Arzthilfeanzeigen über die im Laufe eines Kalendermonates erbrachten Leistungen sind am Monatsende nach Mitgliedern und Angehörigen zu trennen, alphabetisch zu ordnen und in die Honorarliste einzutragen. Alle Zuweisungsbelege und Bewilligungsscheine der KFA sind den betreffenden Anzeigen anzuschließen. Die in allen in Betracht kommenden Rubriken ordnungsgemäß ausgefüllten, nach Mitgliedern und Angehörigen geordneten Arzthilfeanzeigen sind spätestens

bis zum 15. des nächstfolgenden Monats unter Anschluß einer in allen Rubriken ausgefüllten Honorarliste in doppelter Ausfertigung der KFA entsprechend frankiert einzusenden beziehungsweise bei ihr einzureichen.

2. Abrechnungen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, werden von der KFA erst nach Erledigung aller ordnungsgemäß eingelangten Abrechnungen bearbeitet. Bei Rechnungen, die ohne sachliche Begründung später als 6 Monate nach Ablauf des abgerechneten Behandlungsmonates eingereicht werden, erfolgt ein 5%iger Abzug. Rechnungen über mehr als drei Jahre zurückliegende Behandlungsmonate werden nicht honoriert. Assistenzen und Narkosen werden ausschließlich durch den Operateur verrechnet, das Honorar wird den assistierenden Ärzten unmittelbar von der KFA angewiesen.

3. Ergeben sich aus der Überprüfung der Abrechnung Differenzen zwischen dem Vertragsarzt und der KFA, so sind diese nach den Bestimmungen der §§ 26, 27 zu regeln.

§ 23.

Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit.

1. Die Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit erfolgt nach Einzelleistungen gemäß der Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und deren Zusatzvereinbarungen.

2. Die KFA verpflichtet sich ausdrücklich, die jeweils geltende Honorarordnung der BVA und deren Zusatzvereinbarungen in ihrem vollen Umfang für die Verrechnung der vertragsärztlichen Tätigkeit in Anwendung zu bringen.

3. Die Kammer verpflichtet sich, allfällige Abänderungen in den Honorierungsbestimmungen der KVA dem Vertragspartner sogleich mitzuteilen.

4. Die Abrechnung der Honorare erfolgt monatlich.

5. Die KFA verpflichtet sich, gemäß § 22 dieses Vertrages form- und zeitgerecht eingereichte Honorarabrechnungen bis zum 15. des der Einreichung folgenden Monats an die Vertragsärzte zur Auszahlung zu bringen. Die Überweisung des entfallenden Betrages ist zeitgerecht erfolgt, sobald der Auftrag auf Überweisung von der KFA innerhalb der obgenannten Frist ergangen ist. Die technischen Einzelheiten der Durchführung werden zwischen der KFA und der Kammer vereinbart. Wird von der KFA eine Überprüfung der Honorarabrechnung durch den Schlichtungsausschuß (die Schiedskommission) beantragt, so ist der strittige Honoraranteil als vorläufige Zahlung anzuweisen. Der Honoraranteil, der vom Schlichtungsausschuß (von der Schiedskommission) rechtskräftig gestrichen wird, kann bei der nächsten Honorarzahlung in Abzug gebracht werden. Die Einbehaltung von Teilen der Bruttoliiquidierungssumme ist nur auf Grund eines abgeschlossenen Verfahrens gemäß §§ 26, 27 dieses Gesamtvertrages zulässig.

6. Die KFA verpflichtet sich, der Kammer während der Wirksamkeit des Vertrages als Zuwendung zum Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge der Ärzte einen Zuschlag in der Höhe von 2,5 % der Endsumme der Honorare der Vertragsärzte zu zah-

len. Die Berechnung dieser 2,5 % hat in der Weise zu erfolgen, daß von den Honoraren der Vertragsärzte 10 %, von den Honoraren der Vertragsfachärzte für Röntgenologie 40 % Regien vorher abgezogen werden. Andere Abzüge dürfen vor der Bezahlung dieser 2,5 % nicht gemacht werden. Die hierfür entfallenden Beträge werden monatlich durch die KFA an die Kammer überwiesen. Diese Zuwendungen stellen einen Zuschlag zu den Honoraren dar.

§ 24.

Gegenseitige Unterstützungspflicht.

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Gesamtvertrages. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.

2. Die KFA wird der Kammer auf Anfrage alle mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.

3. Die KFA wird alles unterlassen, was das Ansehen des Vertragsarztes und dessen Leistungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte. Ebenso wird der Vertragsarzt alles unterlassen, was die KFA und deren Einrichtungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

4. Der Vertragsarzt teilt der KFA die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen mit; das gleiche gilt, wenn ein in Behandlung stehender Anspruchsberechtigter ein Verhalten zeigt, das seine gesundheitliche Wiederherstellung erschwert oder verzögert.

§ 25.

Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit dem vertrauensärztlichen Dienst.

1. Die KFA wird in allen medizinischen Angelegenheiten gegenüber dem Vertragsarzt durch den Vertrauensarzt vertreten. Der Vertrauensarzt und der Vertragsarzt sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet.

2. Die Eigenverantwortlichkeit des behandelnden Arztes bleibt auch bei Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit unberührt. Der Vertrauensarzt ist daher nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung unmittelbar einzugreifen.

§ 26.

Vorbehandlung von Streitigkeiten im Schlichtungsausschuß.

1. Streitigkeiten zwischen dem Vertragsarzt und der KFA sollen einvernehmlich beigelegt werden. Hierbei wird die KFA, soweit Fragen der ärztlichen Behandlung berührt werden, durch den Vertrauensarzt vertreten (§ 25). Kommt eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten nicht zustande, so wird der Streitfall in einem Schlichtungsausschuß nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbehandelt:

- a) Der Schlichtungsausschuß besteht aus je einem ärztlichen Vertreter der Kammer und der KFA. Dem Schlichtungsausschuß können Referenten

beigezogen werden; der beteiligte Vertragsarzt ist zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen.

- b) Der Schlichtungsausschuß trifft bei übereinstimmender Auffassung beider Mitglieder eine Vorentscheidung; er bestimmt die von der KFA dem Vertragsarzt zu zahlende Vergütung für Leistungen aus dem Vertragsverhältnis, wobei er einzelne Leistungen als nichtbegründet streichen oder die Honorarabrechnung in angemessener Weise kürzen kann. Der Schlichtungsausschuß ist überdies berechtigt, den Ersatz zu bestimmen, den der Vertragsarzt bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 17 der KFA zu leisten hat.
- c) Die Vorentscheidung ist entsprechend zu begründen und dem Vertragsarzt sowie der KFA mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben, wobei auf die Möglichkeit eines Einspruches gemäß § 26 Abs. 1 lit. d hinzuweisen ist.
- d) Der Vertragsarzt und die KFA können binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses mittels eingeschriebenen Briefes bei der Schiedskommission eine Entscheidung dieser Kommission beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt, so gilt die Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses als bindender Schiedsspruch.

2. Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluß binnen 6 Monaten geltend gemacht werden. Die Sechsmonats-Frist beginnt für den Vertragsarzt mit der Zahlung des Honorars, für die KFA mit dem Einlangen der Honorarabrechnung. Wenn der Arzt die Bestimmungen des § 17 nicht beachtet, ist eine Beanstandung der KFA nur innerhalb von neun Monaten nach Einlangen der Verschreibung bei der KFA zulässig.

§ 27.

Verfahren bei Streitigkeiten.

1. Zur Schlichtung und Austragung von Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesamtvertrag oder aus einem auf Grund des Gesamtvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag zwischen den Vertragsparteien dieser Verträge ergeben, wird unbeschadet der Bestimmungen des § 26 eine Schiedskommission errichtet.

Die Schiedskommission besteht aus einem von beiden Vertragsparteien einvernehmlich bestimmten Richter des Ruhestandes als Vorsitzenden und je zwei ärztlichen Vertretern der Vertragsparteien.

Das Verfahren in der Schiedskommission wird einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien in einer Geschäftsordnung geregelt.

2. Sofern es sich um die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung gemäß § 29 Abs. 3 handelt, wird die Schiedskommission zu einem Schiedssenat erweitert. Dieser Senat besteht aus drei im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien bestimmten Richtern des Ruhestandes, von denen einer den Vorsitz führt, und je drei Vertretern der Vertragsparteien, von denen jedoch einer Volljurist sein muß.

3. Das Verfahren im Schiedssenat wird einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien in einer Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Schiedsspruch der Schiedskommission beziehungsweise des Schiedssenates ist im Sinne des § 594 Abs. (1) ZPO mit der Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles für beide Streitparteien bindend und ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 28.

Tod des Vertragsarztes.

1. Durch den Tod des Vertragsarztes erlischt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Einzelvertrages. Die im Zeitpunkt des Todes des Vertragsarztes diesem gebührenden offenen Honoraransprüche gegen die KFA stehen den vom Verlassenschaftsgericht festgestellten Erben zu.

2. Der von der Witwe eines Vertragsarztes im Einvernehmen mit den Vertragsparteien mit der Weiterführung der Praxis für eine bestimmte Zeit betraute Arzt ist für Rechnung der Erben zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach den Bestimmungen des mit dem verstorbenen Arzt geschlossenen Einzelvertrages berechtigt.

§ 29.

Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses.

1. Das Vertragsverhältnis zwischen Vertragsarzt und der KFA erlischt ohne Kündigung im Falle

- der Auflösung der KFA oder der Auflösung dieses Gesamtvertrages;
- des Ablaufes der Geltungsdauer dieses Gesamtvertrages;
- des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die KFA entweder eine örtliche oder sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit des Vertragsarztes nicht mehr in Frage kommt;
- des Todes des Vertragsarztes, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Honoraransprüche des Arztes den Erben auszuzahlen sind (§ 28);
- der rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsarztes wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung;
- einer im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen, rechtskräftigen Verurteilung.

2. Die KFA ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit einem Vertragsarzt verpflichtet, wenn der Arzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes verliert oder wenn ihm diese Berechtigung von Anfang an fehlte oder wenn einvernehmlich mit der Kammer festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen, die zur Invertragnahme eines Arztes erforderlich sind, von Anfang an nicht gegeben waren.

3. Das Vertragsverhältnis kann unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gelöst werden. Der gekündigte Arzt kann innerhalb von 2 Wochen die Kündigung der KFA beim Schieds-

senat (§ 27 Abs. 2) mit Einspruch anfechten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Schiedssenat kann die Kündigung der KFA für unwirksam erklären, wenn

- a) die Kündigung für den Arzt eine soziale Härte bedeutet oder
- b) die Kündigung nicht in den besonderen Verhältnissen der Vertragspartner begründet ist.

§ 30.

Sonderregelung für Vertragszahnärzte.

1. Die Durchführung der vertragsärztlichen Zahnbehandlung und des Zahnersatzes wird in einer Sonderregelung vereinbart, die von diesem Gesamtvertrag abweichende Bestimmungen enthalten kann.

2. Dieser Gesamtvertrag tritt für die Vertragszahnärzte erst mit dem Abschluß der Sonderregelung in Kraft.

3. Die Sonderregelung ist ein Bestandteil des Gesamtvertrages. Der Gesamtvertrag kann mit ausschließlicher Wirkung oder ohne Wirkung für die Vertragszahnärzte gekündigt werden.

§ 31.

Übernahme der bisherigen Vertragsärzte.

Alle Ärzte, die am 30. Juni 1957 in einem Vertragsverhältnis zur KFA standen, werden ohne neuer-

lichen Antrag in das Vertragsverhältnis nach dem vorliegenden Gesamtvertrag im bisherigen Umfang ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit übernommen.

§ 32.

Gültigkeitsdauer.

1. Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

2. Im Falle der Aufkündigung des Gesamtvertrages werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Gesamtvertrages ohne Verzug aufnehmen.

§ 33.

Verlautbarung.

Dieser Gesamtvertrag und seine Abänderungen werden im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz“ auf Kosten der KFA und in den „Kammermitteilungen“ über die österreichische Ärztezeitung auf Kosten der Kammer verlautbart.

G r a z, am 1. Juli 1957.

Für die Ärztekammer für Steiermark:

II. Vizepräsident:

Dr. Frank e. h.

Der Präsident:

Dr. Planner e. h.

I. Vizepräsident:

Dr. Koberg e. h.

Für die Stadtgemeinde Graz:

Der Gemeinderat:

Pölheim e. h.

Der Bürgermeister:

Dr. Speck e. h.

Der Gemeinderat:

Gnuse h.

Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz

Vertragsmuster gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages.

Gebührenfrei.

Einzelvertrag

§ 1.

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn (Frau) Dr. med.
..... (im folgenden Vertragsarzt genannt) in
und der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz auf Grund der Bestimmun-
gen des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1957 abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird
vom Vertragsarzt zur Kenntnis genommen.

§ 2.

Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als praktischer Arzt, Facharzt für

..... ausgeübt.
Berufssitz:

Ordinationssitz:

Ordinationszeit:

§ 3.

Bezüglich der Art und des Umfanges der vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit
der Ärztekammer besonders vereinbart:

§ 4.

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag,
aus den in Hinkunft abgeschlossenen Sonder- und Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5.

(1) Der Vertragsarzt gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages sein Einverständnis, daß die
von der Ärztekammer beschlossenen und der Krankenfürsorgeanstalt bekanntgegebenen Abzüge von
seinem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Der Vertragsarzt erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 26 Abs. 1
des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff. Zivilprozeßordnung an-
zuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Einlangen des vom Vertragsarzt
unterfertigten Einzelvertrages bei der Krankenfürsorgeanstalt folgt.

....., den

Für die Krankenfürsorgeanstalt:
Der Amtsvorstand:

Unterschrift des Vertragsarztes: